

Der Hegering Schönwalde-Kasseedorf im Wandel der Zeiten.

Ein Beitrag zum 75-jährigen Jubiläum (1934-2009)

des Hegerings VII der Kreisjägerschaft Oldenburg i. H.

von Dr. Peter Diestel-Feddersen

1. Einleitung

Zum Jubiläum „750 Jahre Kirche und Dorf Schönwalde“ hat Pastor Armin Lembke im Jahr 1990 dem Hegering Schönwalde-Kasseedorf mit einem Festvortrag gedacht. Heute, knapp 20 Jahre später, feiert der Hegering, der 1934 gegründet wurde, sein 75-jähriges Jubiläum. Bis zum heutigen Tag sind aus den adeligen Gutsbezirken Stendorf und Mönchneversdorf sowie dem Gut Kniphagen insgesamt 21 Jagdbezirke entstanden, davon 12 Eigenjagden und 9 Genossenschaftsjagden. Sie bilden unseren heutigen Hegering.¹

Anlässlich des 75-jährigen Jubiläums möchte ich als Mitglied und Jäger des Hegerings einerseits auf seine wechselvolle Geschichte eingehen, andererseits den Blick auf die Gegenwart lenken und der Frage nachgehen, welche Ziele unser Hegering verfolgt und welche Aufgaben sich hieraus ableiten.

2. Entstehung und Geschichte des Hegerings Schönwalde-Kasseedorf

In Holstein bildete sich mit der Konsolidierung der Macht der Herzöge seit dem 13. Jahrhundert das landesherrliche Jagdregal - bestehend aus Wildbann und Jagdrecht - sukzessive heraus. Jedoch begann die Wirksamkeit des Jagdregals erst im 14. Jahrhundert konkrete Formen anzunehmen: das uneingeschränkte Jagdrecht der Bauern und Bürger war nun praktisch nicht mehr vorhanden. Gegenüber dem Adel verstanden die Landesherrn das Jagdregal als ein Recht, das diesem als Privileg übertragen wurde. Die Güter hingegen betrachteten ihr Jagdrecht immer als ein Ausfluss ihrer Eigentumsrechte und haben es durch die Jahrhunderte verstanden, dies als ein unbestreitbares, eigenes Recht zu bewahren, auf das der Landesherr keinen Einfluss ausüben konnte. Das Jagdrecht für die adeligen Gutsbezirke Stendorf, Mönchneversdorf und das Gut Kniphagen, die gebietsmäßig mit dem heutigen Hegering Schönwalde-Kasseedorf übereinstimmen, lag demnach bei den jeweiligen Eigentümern.

In den Jahren 1639 bis 1640 erwarb Hans aus dem Hause der Herzöge von Schleswig-Holstein-Gottorf als Fürstbischof von Lübeck die adeligen Gutsbezirke Stendorf

¹ Siehe Übersicht 1 „Bildung von Jagdbezirken im Hegering Schönwalde-Kasseedorf aus den Gutsbezirken“.

und Mönchneversdorf. Diese wurden ab 1654 mit dem adeligen Gutsbezirk Lensahn als die drei älteren Fideikommissgüter, d. h. als unveräußerlicher und unteilbarer Familienbesitz des Hauses Schleswig-Holstein-Gottorf geführt. Mit dem Erwerb der adeligen Güter ging auch das Jagdrecht auf die Herzöge über. In der Generationsfolge der Herzöge bildete sich ab 1700 mit Herzog Christian August (1673-1726) die jüngere Linie des Hauses Gottorf heraus, die bis zum heutigen Tag durch Herzog Anton Günther von Oldenburg und dessen Sohn Christian fortbesteht.

Erst im Zusammenhang mit der Revolution von 1848/49 und der Paulskirchenverfassung gelang es der ersten demokratischen Regierung in Deutschland das Jagdregal, d. h. die feudalen Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden abzuschaffen. Die erfolgte Rückführung des Jagdrechts auf die Grundeigentümer wurde zunächst nur durch sicherheitsrechtliche Bestimmungen beschränkt. Vielerorts setzte daraufhin eine rege Jagdtätigkeit ein, die in Schleswig-Holstein dem gesamten Wild unvorstellbare Verluste zufügte. Vornehmlich dem Rotwild brachte die Verordnung über die Aufhebung des Jagdregals die fast völlige Ausrottung. Nur noch in einigen größeren Waldkomplexen Holsteins haben sich kleinere Rudel erhalten können. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wurden 1851 im holsteinischen Landesteil die alten Verhältnisse wieder hergestellt.

1867 wurde mit der Erklärung Holsteins zur preußischen Provinz die Umgestaltung in preußisches Recht begonnen. Die preußische Verordnung von 1873 hob das Jagdrecht auf fremden Grund und Boden in der neu entstandenen Provinz Schleswig-Holstein auf. Das Jagdausübungsrecht wurde an größere territoriale Einheiten gebunden. Die kleineren und mittleren Grundeigentümer blieben durch diese bis heute fortgeltende gesetzliche Konzeption zwar formal Inhaber des Jagdrechts, jedoch wurde das eigentliche „Recht zur Jagd“, das sog. „Jagdausübungsrecht“ von dem „Jagdrecht“ abgetrennt und auf die höhere Einheit der Gesamtheit der Grundeigentümer übertragen.

Die zunehmenden Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung des Jagdrechts in der Zeit der Weimarer Republik fanden mit dem Erlass des Reichsjagdgesetzes von 1934 ihren vorläufigen Abschluss. Alle Jagdscheininhaber wurden Zwangsmitglieder der „Deutschen Jägerschaft“, die an die Stelle der bis dahin existierenden Jägervereinigungen trat. Verbindliche Abschusspläne für das Schalenwild wurden festgelegt. Gleichzeitig fasste das Gesetz alle bis dahin erlassenen Einzelgesetze zu den in der

Zeit gültigen Hegemaßnahmen zusammen und berücksichtigte weitgehend die Belange der frei lebenden Tierwelt sowie die Tier- und Pflanzenschutzverordnungen vom 16.12.1929 und ihren folgenden Ergänzungen. Das an das Eigentum gebundene Jagdrecht blieb weiterhin bestehen. Ab einer zusammenhängenden Flächengröße bildeten sich Eigenjagdbezirke, während Genossenschaftsjagden dort entstanden, wo die Flächenmindestgröße nicht erreicht wurde.

Die Gründung des Hegerings Schönwalde-Kasseedorf ist als Ausfluss der Neuregelungen des Reichjagdgesetzes zu verstehen. Er umfasste damals neben den 2 großherzoglichen Forstdistrikten 11 Jagdbezirke, davon 5 Eigenjagden, die aus den Gütern und den Resthöfen der Meierhöfe bestanden.² 6 weitere Jagdbezirke entstanden aus den Dörfern und Siedlungsflächen.³

Die wenigen Jahre zwischen Gründung des Hegerings und Kriegsbeginn waren geprägt von nachlassender Wilddieberei in den Kasseedorfer Forsten, die konsequente Erfüllung der durch das Gesetz auferlegten Abschusspläne und eine Weiterbildung in den Kenntnissen des Jagdbetriebes wie das jagdliche Schiessen auf dem Schiesstand „Eichkamp“ mit Lang- und Kurzwaffen.

Im Mai 1945 hatte der Alliierte Kontrollrat ein Waffenbesitz- und Jagdausübungsverbot für alle Deutschen erlassen. Der Reichsbund Deutsche Jägerschaft wurde verboten. Grundsätzlich war nur der Besatzungsmacht die Jagd als Freizeitbeschäftigung erlaubt. In der britischen Besatzungszone wurden jedoch aus dem Kreis von Jägern und Förstern Lizenzträger ausgewählt, um Wildschäden zu vermeiden und vorhandene zu bearbeiten.

Im Jahr 1950 rekonstituierte sich der Hegering und der Jagdbetrieb wurde wieder aufgenommen. Mit der Einführung des Bundesjagdgesetzes im Jahre 1952 erhält die Jägerschaft ein neues Rahmengesetz, welches über das Schleswig-Holsteinische Landesjagdgesetz in den jeweiligen Fassungen auf Länderebene das Jagdwesen ordnet und der Selbstverwaltung der Jägerschaft Verantwortung und Raum zum Handeln gibt. Über diese jagdgesetzlichen Ordnungen wird sichergestellt, dass die Jagd als die älteste Form der Ressourcennutzung auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist,

² Mit der Gründung der Weimarer Republik wurde die Auflösung des Fideikommiss (vgl. Art. 155 der Weimarer Reichsverfassung) beschlossen, was in Verbindung mit dem Reichssiedlungsgesetz die planmäßige Aufsiedlung der Güter und Meierhöfe und den Verkauf der Liegenschaften in den Dörfern ermöglichte. So wurden die Hufen der Dörfer zu Bauernhöfen und die gesiedelten Meierhöfe zu Resthöfen.

³ Siehe Übersicht 2 „Eigenjagden / Jagdpächter zur Zeit der Gründung“.

d. h. Wildbestände erhalten bleiben und gleichzeitig einer Überpopulation entgegen gewirkt wird.

In den letzten Jahrzehnten haben sich aufgrund einer bisher nie erreichten Intensität der Landnutzung Veränderungen in der Kulturlandschaft ergeben, die die Lebensräume der bejagbaren Tierarten einschränken. In der Landwirtschaft wurde in unserer Region die vielfeldrige Fruchtfolge auf eine dreifeldrige mit den zurzeit üblichen Anbaufrüchten Wintergerste-Raps-Winterweizen reduziert. Landwirtschaftliche Ackerflächen wurden durch Rodung der Knicks und Auffüllung von Mergelkuhlen vergrößert, die Ackerflächen und Grünlandstandorte mit technisch verbesserten Entwässerungsmaßnahmen dräniert. Züchtungsfortschritte sowie der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln führen zu Bestandsmonokulturen, die zwar große Erträge bringen, aber gleichzeitig den Lebensraum der Tierwelt weiter einschränken.

Im Gegensatz zu den Ackerflächen ist in den Wäldern der Rückgang der Artenvielfalt nicht so gravierend. Insbesondere dort, wo die schlagweise Bewirtschaftung durch plenterartige Strukturen abgelöst wurde, kommt es zu einer kontinuierlichen Naturverjüngung, die sich positiv auf die Artenvielfalt auswirkt. In der herzoglich-oldenburgischen Forstwirtschaft wurde bereits nach dem 2. Weltkrieg auf plenterartige Strukturen umgestellt, die auf eine immerwährende Nutzung von Wertholz abzielt.

Der Gebrauch von zunehmend größeren Maschinen erforderte eine Verbesserung der Infrastruktur in den land- und forstwirtschaftlich genutzten Räumen. Ein dichtes Verkehrs- und Wegenetz wurde aufgebaut, das jedoch den Lebensraum der Tierwelt zerschneidet und verstärkt zu Wildunfällen im Straßenverkehr führt.

Der Einsatz von Maschinen setzte Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft frei, das für sie tätige Handwerk in den Dörfern verschwand, die Dorfbevölkerung nahm andere Berufe auf und blieb als urbane Gesellschaft in den Dörfern wohnen oder zog in die Städte. Infolgedessen verlor ein Teil der Gesellschaft den Bezug zur Natur, verbunden mit einer in der Regel kritischen Einstellung gegenüber der Jagd.

3. Ziele und Aufgaben des Hegerings

3.1. Rechtliche Einordnung der Kreisjägerschaft und des Hegerings

Die Kreisjägerschaft organisiert sich als rechtsfähiger Verein (e.V.) auf der Grundlage einer vom Landesjagdverband (LJV) vorgegebenen Einheitssatzung. Die Hegeringe sind unselbständige Untergliederungen der Kreisjägerschaft (KJS) und umfassen einen oder mehrere Jagdbezirke. Der Hegering Schönwalde-Kasseedorf als Untergliederung der Kreisjägerschaft Ostholstein umfasst 21 Jagdbezirke und wird seit 1999 von Klaus-Dieter Paulsen geleitet.⁴

Das Handeln der Organe der Kreisjägerschaft und des Hegerings müssen in Übereinstimmung mit der Satzung des LJV stehen. Somit werden die Aufgaben und Ziele von dem Landesverband über die Kreisjägerschaft an die Hegeringe weitergegeben.

Der Kreisjägermeister wird aus der Kreisjägerschaft zur Wahl vorgeschlagen und wird durch die Jägerinnen und Jäger des Kreises gewählt. Die Bestellung erfolgt durch die Untere Jagdbehörde auf 5 Jahre. Der Kreisjägermeister berät die Untere Jagdbehörde in allen Fragen der Jagd. Der heute amtierende Kreisjägermeister des Kreises Ostholstein ist bereits seit 1998 für die Jägerschaft tätig und kommt aus unserem Hegering.⁵

3.2. Aufgaben des Hegerings

a) Abschusspläne und Wildtierkataster

Der Hegeringleiter reicht der Unteren Jagdbehörde, die als Teil der Kreisverwaltung Ostholstein gegenüber der Oberen Jagdbehörde weisungsgebunden ist, einen Abschussplan für das Schalenwild (ohne Schwarzwild) zur Festsetzung ein. Bevor der Abschussplan festgesetzt werden kann, muss der Jagdbeirat⁶ der Unteren Jagdbehörde sein Einvernehmen erklären (vgl. § 21 BJG). Änderungen im Abschussplan werden über den Hegering beantragt.

Die mit Abschluss eines jeweiligen Jagdjahres erfassten Wildnachweisungen werden durch den Hegering erfasst und der Unteren Jagdbehörde als Verwaltungsorgan des

⁴ Siehe Übersicht 3 „Leiter des Hegerings Schönwalde-Kasseedorf seit 1934“.

⁵ Siehe Übersicht 5 „Kreisjägermeister im ehemaligen Kreis Oldenburg i. H. seit 1934“.

⁶ Der Jagdbeirat, in dem auch der Kreisjägermeister vertreten ist, setzt sich aus Repräsentanten verschiedener Organisationen und Berufe zusammen.

Gesetzgebers zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erheben die Hegeringe über das Wildtierkataster die Bestände von geschützten, gefährdeten oder bedrohten Tierarten oder solchen, die sie gefährden. Feldhasen, Kaninchen, Rebhühner, Fasane, Feldlerchen, Gänse, Schwäne, Rotmilan, Bussarde, Aaskrähen und Kolkraben, Fuchs, Dachs, Marderartige und Neozoen wurden in unseren Revieren erfasst. Die Daten werden landesweit gesammelt und nach wissenschaftlicher Auswertung dem Gesetzgeber als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

b. Natur-, Biotop- und Artenschutz

Die oben beschriebenen Veränderungen in der Kulturlandschaft führten zu einem Rückgang der Artenvielfalt in den Feldrevieren und speziell zu einem Rückgang im Besatz von jagdbarem Niederwild. Um den Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbessern, hat die Jägerschaft Biotope eingerichtet sowie deren Vernetzung und Pflege veranlasst. Die ehrenamtlichen und mit großem Aufwand unentgeltlich erbrachten Leistungen unseres Hegerings möchte ich beispielhaft durch eine im Jahr 2002 durchgeführte Erhebung verdeutlichen. Im Jahr 2000 und 2001 hat der Hege- ring mit einem Aufwand von DM 61.500 (€ 31.445) und 1041 unentgeltlich erbrachten Arbeitsstunden Hegebüsche, Feldgehölze und Obstwiesen gepflanzt bzw. gepflegt, Ackerstilllegungsflächen begrünt sowie Feuchtbiotope und Teiche eingerichtet.

Die mittlerweile erschöpften Kiesabbauflächen in der Gemeinde Kasseedorf ermöglichen im Jahr 1996 die Bildung des Naturschutzgebietes Kasseedorfer Teiche, das von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein betrieben wird. Aufgrund seiner landschaftlichen Vielfalt bietet dieses Naturschutzgebiet Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten. Die dort jagenden Mitglieder unseres Hegerings leisten durch eine Regulierung der Wildtierbestände einen Beitrag zum Arten- und Naturschutz.

Bei der Erhaltung und Weiterentwicklung der im Hegering ausgewiesenen FFH- Gebiete⁷ „Obere Schwentine“ (DE 1829-329) und „Kremper Au“ (DE 1831-321) sind wir als Jäger aufgerufen, bei Fragen des Naturschutzes und der Jagd in Abstimmung mit den Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft mitzuwirken.

⁷ Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, kurz FFH-Gebiete.

c. Tierschutz und Sicherheit im Jagdwesen

Von allen praktizierenden Jägerinnen und Jägern unseres Hegerings wird ein qualifizierter Ausbildungs- und Kenntnisstand verlangt, um den Anforderungen der Sicherheit im Jagdbetrieb und des Tierschutzes gerecht werden zu können. Deshalb werden kontinuierlich Rechtskunde, Waffenkenntnis sowie die Ausbildung und der Einsatz von Jagdhunden vermittelt.

Durch die Teilnahme an praxisnahen Trainingsmaßnahmen auf geeigneten Schießstandanlagen werden Sicherheit in der Waffenhandhabung, Schießfertigkeit und Treffsicherheit trainiert. Auf dem inzwischen geschlossenen Platz in Langenhagen, dem Schiesstand von Kröß und dem entstehenden Schiesstand in Kasseedorf/ Sibbersdorf konnten und können die Mitglieder des Hegerings trainieren.

Verkehrsschilder, die auf die Gefahr eines Wildverkehrsunfalls hinweisen, wurden durch die Jagdausübungsberechtigten aufgestellt. Kommt es dennoch zu einem Wildunfall hat die Einsatzstelle der Polizei eine vom Hegering erstellte Liste der Jagdausübungsberechtigten und Jagdpächter vorliegen und kann mit diesen Kontakt aufnehmen, um verletztes Wild zu retten oder im Sinne des Tierschutzes schnell und kompetent von seinen Qualen zu erlösen.

Die Versorgung des erlegten Wildes nach dem Abschuss, die sachgerechte und hygienische Kühlung des in der Decke hängenden Stückes und die nachfolgende Zerlegung in essbare Teilstücke wurde durch das Angebot einer Schulung nach der Verordnung EG Nr. 853/ 2004 von der Mehrzahl der aktiv jagenden Mitglieder absolviert.

Zu einer waid- und tierschutzgerechten Bejagung gehört auch ein brauchbarer Jagdhund. Der Einsatz und die Führung von Jagdhunden dient der Suche nach dem zu bejagenden Wild und dem Auffinden und Aufspüren von erkrankten oder verletzten Kreaturen, was eine im Sinne des Tierschutzes unabdingliche Erfordernis ist. Das Sprichwort „Jagd ohne Hund ist Schund“ steht hierfür stellvertretend. Die Ausbildung, Führung und der Einsatz von Hunden wurden von 1966-1998 ehrenamtlich durch unseren Hundeobmann Herrn Revierförster a. D. Roland Köhn übernommen. Mit den vielen abgehaltenen nationalen und internationalen Prüfungen wurde unser Hegering über die Grenzen Schleswig-Holsteins bekannt. Darüber hinaus stellt der Hegering für die Nachsuche von angeschossenem Wild Spezialhunde zur Verfügung.

d. Hegering und Öffentlichkeit

Die Jagd steht heutzutage mehr denn je im Blickpunkt einer für die Belange von Natur- und Tierschutz stark sensibilisierten Gesellschaft. Zur Versachlichung der Diskussion ist deshalb aktive Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung notwendig. Dabei sollte deutlich werden: Jagdausübung trägt dazu bei, eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu sichern.

Auf der Internetseite des Hegerings Schönwalde-Kasseedorf können Informationen zum Jagdwesen, zum Natur- und Umweltschutz abgerufen werden. Die lokalen Medien berichten über Biotop- und Artenschutzprojekte des Hegerings. Auch über mögliche Flächenankäufe im Rahmen der Initiative ProNatur wird berichtet. Darüber hinaus werden durch die Mitglieder des Hegerings Lehrwanderungen, insbesondere für die Jugend durchgeführt. Das Brauchtum wird in der Jagdhornbläsergruppe gepflegt.

Die vom Landesjagdverband angebotenen Seminare zur Aus- und Fortbildung sind auch für Nichtmitglieder offen. Thematisiert werden u. a. Fragen des Natur- und Artenschutzes in Verbindung mit der Jagd.

4. Ausblick

Die Bewahrung der Natur und die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt sind ein besonderes Anliegen unserer Gesellschaft. In dem Maße wie Umwelt- und Naturschutzfragen an Bedeutung gewinnen, in dem Maße wird auch die Jagd auf den Prüfstand gestellt. Unser Hegering hat sich dieser Herausforderung in der Vergangenheit gestellt und wird auch in Zukunft an dem Ausgleich zwischen den Anforderungen an den Lebensraum der bejagbaren Tierarten, den Interessen der Jägerschaft, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie den Belangen des Naturschutzes und den Bedürfnissen der Bevölkerung mitwirken. Einzelne Arten, so z. B. das Schwarzwild, nehmen schon jetzt trotz intensiver Bejagung zum Nachteil der Land- und Forstwirtschaft überhand. Denn sie profitieren von großflächiger Bewirtschaftung und Monokulturen. Fuchs, Steinmarder und Saatkrähen als Beispiele für Kulturfolger finden in den Wohngebieten von Städten und ländlichen Siedlungen Nahrung und Lebensraum zum Ärger der Bevölkerung. Es ist daher Aufgabe der Jagd, ein Gleichgewicht im oben genannten Sinne herzustellen.

Literaturnachweis

Bejchowetz-Iserhoht, Marion: 750 Jahre Schönwalde am Bungsberg (1240-1990). Eine Dorfgeschichte, Eutin 1990.

Jessen, Hans: Jagdgeschichte Schleswig-Holsteins, Rendsburg 1958.

Köhn, Ulf: Woher kommen die „Kasseedorfer Tannen“?, in: Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Kasseedorf 1201-2001, hrsg. von Hubertus Hiller, 2001.

Lembke, Armin: Festvortrag anlässlich des Hegerings Schönwalde-Kasseedorf am 23. März 1990 im Jubiläumsjahr 750 Jahre Kirche und Dorf Schönwalde, unveröffentlicht.

Lembke, Manfred: 65 Jahre (1934-1999) Hegering VII Schönwalde-Kasseedorf, unveröffentlicht.

Lohmeier, Dieter: Die Fürstbischöfe von Lübeck aus dem hause Gottorf, in: Die Fürsten des Landes. Schleswig, Holstein, Lauenburg, hrsg. von Carsten Porskrog Rasmussen u. a., Neumünster 2008.

Maurischat, Fritz: Jagdrecht in Schleswig-Holstein, 10. neubearbeitete Auflage, Kiel 2007.

Michaelsen, Hermann: Kurznachrichten vom Gute Stendorf um die Jahrhundertwende, in: Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Kasseedorf 1201-2001, hrsg. von Hubertus Hiller, 2001.

Oldekop, Henning: Topographie des Herzogtums Holstein, Teil 1, Kiel 1908.

Prange, Wolfgang: Die Anfänge der großen Agrarreform in Schleswig-Holstein bis 1771, Neumünster 1971.